

Verfahrenskostenhilfe (VKH) / Prozesskostenhilfe (PKH)

Wer die Kosten eines gerichtlichen Verfahrens nicht oder nur teilweise aufbringen kann, hat unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf staatliche Unterstützung. Im Familienrecht spricht man von Verfahrenskostenhilfe (VKH), in anderen Verfahren von Prozesskostenhilfe (PKH).

Voraussetzungen

- Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse lassen die Aufbringung der Kosten nicht (oder nur in Raten) zu.
- Die beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet hinreichende Aussicht auf Erfolg und ist nicht mutwillig.

Das amtliche Formular

Für den Antrag ist die amtliche „Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse“ zu verwenden. Dieses Formular erhalten Sie bei jedem Amtsgericht sowie über die Justizportale der Länder. Gern stellen wir es Ihnen auch in der Kanzlei zur Verfügung.

Diese Belege sollten Sie beifügen

- Einkommensnachweise der letzten drei Monate (Lohn-/Gehaltsabrechnungen, Rentenbescheid)
- bei Selbstständigkeit: aktueller Steuerbescheid / BWA
- Nachweise über Sozialleistungen (Bürgergeld, Wohngeld, Kindergeld)
- Mietvertrag und Nachweis der Wohnkosten (Miete, Nebenkosten, Heizung)
- Nachweise über Kreditraten und sonstige Verbindlichkeiten
- Nachweise über Vermögen (Konten, Sparguthaben, Lebensversicherungen, Fahrzeuge)
- Unterhaltsverpflichtungen / Unterhaltszahlungen

Ausfüllhinweise

- Füllen Sie alle Felder vollständig aus; tragen Sie „entfällt“ ein, wenn etwas nicht zutrifft.
- Geben Sie monatliche Beträge an und fügen Sie zu jeder Angabe einen Beleg bei.
- Unterschreiben Sie die Erklärung; ohne Unterschrift ist sie unwirksam.

Dieses Blatt enthält allgemeine Hinweise und ersetzt nicht das amtliche Antragsformular. Bei Fragen helfen wir Ihnen im Termin gern weiter.